

(2) Im Falle des Artikels 71 Abs. 2 kann die Haftentlassung angeordnet werden, wenn nicht innerhalb eines Monats nach der Absendung der Benachrichtigung von der Verhaftung ein Ersuchen nach Artikel 71 Abs. 1 ein geht.

Artikel 73

Aussetzung der Auslieferung

Wird die Person, um deren Auslieferung ersucht worden ist, von einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft des ersuchten Vertragspartners wegen einer anderen strafbaren Handlung verfolgt, oder ist sie von einem Gericht dieses Staates wegen einer anderen strafbaren Handlung verurteilt worden, so kann bei der Entscheidung über das Auslieferungsersuchen angeordnet werden, daß die Auslieferung erst nach Beendigung des Verfahrens oder nach Verbüßung oder Erlass der Strafe erfolgt.

Artikel 74

Auslieferung auf Zeit

(1) Im Falle des Artikels 73 kann auf Ersuchen eine zeitweilige Auslieferung erfolgen, wenn durch die Aussetzung der Auslieferung eine Verjährung oder eine erhebliche Gefährdung der Strafverfolgung eintreten würde.

(2) Die auf Zeit ausgelieferte Person wird nach Durchführung der Strafverfolgung, wegen der sie ausgeliefert wurde, wieder zurückgeführt.

Artikel 75

Mehrheit von Auslieferungsersuchen

Liegen Auslieferungsersuchen mehrerer Staaten vor, so entscheidet der ersuchte Vertragspartner darüber, welchem Ersuchen entsprochen wird.

Artikel 76

Grundsatz der Spezialität

(1) Der Ausgelieferte darf ohne Zustimmung des ersuchten Vertragspartners nicht wegen einer vor der Auslieferung begangenen Tat, wegen der die Auslieferung nicht erfolgt ist, verfolgt, bestraft oder einem dritten Staat ausgeliefert werden. Die Zustimmung darf nicht versagt werden, wenn der ersuchte Vertragspartner zur Auslieferung wegen der Tat auf Grund dieses Vertrages verpflichtet ist.

(2) Die Zustimmung nach Abs. 1 ist nicht erforderlich, wenn der Ausgelieferte innerhalb eines Monats nach Beendigung des Strafverfahrens, und im Falle der Verurteilung nach Beendigung der Vollstreckung oder des Erlasses der Strafe, das Gebiet des ersuchenden Vertragspartners nicht verläßt oder wenn er dorthin zurückkehrt. In diese Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in der der Ausgelieferte ohne sein Verschulden am Verlassen des Gebietes des ersuchenden Vertragspartners verhindert ist.

(3) Einer Zustimmung des ersuchten Vertragspartners bedarf es nicht, wenn der Ausgelieferte vor Gericht sein Einverständnis mit der Durchführung des Strafverfahrens erklärt. In diesem Fall ist dem ersuchten Vertragspartner eine beglaubigte Abschrift des Protokolls zu übersenden, das die Erklärung des Einverständnisses enthält.

Artikel 77

Übergabe

Der ersuchte Vertragspartner ist verpflichtet, dem ersuchenden Vertragspartner den Ort und die Zeit der Auslieferung bekanntzugeben. Übernimmt der er-

suchende Vertragspartner die auszuliefernde Person nicht innerhalb eines Monats nach Absendung der die Bekanntgabe enthaltenden Benachrichtigung, so kann diese aus der Haft entlassen werden.

Artikel 78

Wiederholte Auslieferung

Entzieht sich der Ausgelieferte der Strafverfolgung und begibt er sich wieder in das Gebiet des ersuchten Vertragspartners, so ist er auf Ersuchen zu verhaften und auszuliefern, ohne daß es der Vorlage weiterer Unterlagen bedarf.

Artikel 79

Durchleitung

(1) Jeder Vertragspartner hat auf Ersuchen des anderen Vertragspartners den Transport solcher Personen durch sein Gebiet vorzunehmen, die ein dritter Staat dem anderen Vertragspartner aus liefern will. Das gilt nicht, wenn nach den Bestimmungen dieses Vertrages keine Auslieferungspflicht bestehen würde.

(2) Ein Ersuchen nach Abs. 1 ist wie ein Auslieferungsersuchen zu stellen und zu behandeln.

Artikel 80

Bekanntgabe des Ergebnisses von Strafverfahren

Der ersuchende Vertragspartner hat dem ersuchten Vertragspartner das Ergebnis der Strafverfolgung gegen den Ausgelieferten bekanntzugeben. Ist gegen diesen ein rechtskräftiges Urteil ergangen, so ist eine Abschrift dieses Urteils zu übersenden. Dies gilt auch für die im Artikel 76 dieses Vertrages angeführten Fälle.

Artikel 81

Ausnahmen von der Pflicht zur Leistung der Rechtshilfe

Eine Verpflichtung zur Rechtshilfe in Strafsachen besteht außer den in Artikel 14 genannten Fällen auch dann nicht, wenn

- a) das Strafverfahren eine strafbare Handlung betrifft, für die keine Auslieferungspflicht besteht;
- b) die Gerichte oder die Staatsanwaltschaften des ersuchten Vertragspartners für die Erledigung des Ersuchens nicht zuständig sind.

Artikel 82

Vorübergehende Überführung verhafteter Personen

(1) Werden Zeugen oder Sachverständige vorgeladen, die sich im Gebiet des ersuchten Vertragspartners in Haft befinden, so können der Minister der Justiz oder der Generalstaatsanwalt dieses Vertragspartners ihre Überführung in das Gebiet des ersuchenden Vertragspartners unter der Bedingung anordnen, daß sie in Haft gehalten und nach ihrer Vernehmung baldmöglichst zurückgeführt werden.

(2) Sollen Personen, die sich in einem dritten Staat in Haft befinden, von den Organen des ersuchenden Staates als Zeugen oder Sachverständige vernommen werden, so genehmigt der Minister der Justiz oder der Generalstaatsanwalt des ersuchten Vertragspartners den Hin- und Rücktransport durch das Gebiet seines Staates, wenn ein dem Artikel 7 entsprechender **Schutz** gewährleistet ist.